

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 88/12 B

L 15 SO 79/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 2842/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2013 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die Richterin S i e f e r t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Gewährung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die hierauf gerichtete Klage ist erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbcheid des Sozialgerichts Berlin vom 14.4.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 26.7.2012*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und einen Verfahrensmangel geltend, auf dem das Urteil beruhe.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt bereits an einer konkreten Rechtsfrage, die zur Entscheidung des Senats gestellt werden soll. Doch selbst wenn man dem Gesamtzusammenhang des Vorbringens eine hinreichend konkrete Rechtsfrage entnehmen wollte, mangelt es jedenfalls an einer hinreichenden Darlegung deren Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53*). Dies erfordert, dass der Kläger den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzu-



schlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht; denn es fehlt bereits an der Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Der Kläger hätte zur Darlegung der Klärungsfähigkeit den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 ff SGB XII überhaupt besteht. Hingegen erschöpfen sich die Ausführungen des Klägers in einer ohne Kenntnis des Sachverhalts nicht nachvollziehbaren Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Soweit deshalb die Beschwerdebegründung dahin zu verstehen ist, dass die Entscheidung des LSG inhaltlich falsch sein soll, vermag dies die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 6 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden, abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; eine Abweichung wäre also erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - bewusst oder unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Kläger bezeichnet noch nicht einmal einen abstrakten Rechtssatz des LSG, geschweige denn einen solchen, von dem abgewichen worden sein soll, sondern behauptet nur, das LSG sei bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen einer Norm zu einem anderen Ergebnis gekommen als das BSG im Verfahren B 8 SO 1/11 R. Im Ergebnis macht der Kläger damit wiederum nur geltend, das LSG habe in seinem Verfahren unrichtig entschieden, was für die schlüssige Darlegung einer Divergenz nicht genügt.
- 7 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Mit der bloßen Behauptung, ein von ihm beauftragter Verein hätte beigeladen werden müssen, "um Klarheit über die Aufwendungen der Pflegeperson zu erlangen" hat der Kläger jedoch keinen Verfahrensfehler schlüssig dargelegt; denn seinem Vortrag lässt sich nicht ent-



nehmen, wieso ein Fall der notwendigen Beiladung überhaupt vorliegen soll. Die reine Rechtsbehauptung genügt dafür nicht. Der Kläger hätte darüber hinaus im Einzelnen darlegen müssen, warum die Entscheidung des LSG bei einer Beiladung "des Vereins" für ihn günstiger ausgefallen wäre; nicht einmal, dass dies tatsächlich der Fall gewesen wäre, wird jedoch dargetan.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)